

# **BGer 6F 21/2023 vom 10. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_21\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_21_2023)

FR: TF 6F 21/2023 du 10 août 2023

IT: TF 6F 21/2023 del 10 agosto 2023

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. April 2023 (6B\_113/2023) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil 6B\_113/2023 vom 13. April 2023 trat das Bundesgericht auf eine von A.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde in Strafsachen gegen einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern mangels tauglicher Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nicht ein. Bezugnehmend auf dieses Urteil wandte er sich mit Schreiben vom 8. Mai 2023 und einer als "Revisionsgesuch" bezeichneten Eingabe vom 23. Mai 2023 erneut ans Bundesgericht. Nachdem ihm mit Schreiben vom 7. Juni 2023 die Voraussetzungen einer Revision nach Art. 121 ff. BGG sowie das entsprechende Kostenrisiko erläutert wurden, stellt A.\_\_\_\_\_ nochmals ein Revisionsgesuch sowie ein Kostenerlassgesuch bezüglich der ihm vom Obergericht des Kantons Bern auferlegten Verfahrenskosten.

### **E. 2**

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Es kann auf ein eigenes Urteil zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz ( Art. 121-123 BGG ) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Verfahrensvorschriften an, deren Missachtung eine Revision rechtfertigt: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehrung (lit. d). Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer plädiert in seinen Eingaben frei zur Sache und zu seiner finanziellen Situation, ohne auch nur annähernd darzulegen, inwiefern einer der gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründe einschlägig sein soll. Der Begründungsmangel ist offensichtlich.

### **E. 4**

Das Revisionsgesuch erweist sich als unzulässig, weshalb darauf nicht eingetreten wird. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, da sich sein Begehren um Revision als aussichtslos erweist ( Art. 64 BGG ). Dagegen erkennt das Bundesgericht, dass der Gesuchsteller in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebt, weshalb die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten herabgesetzt werden ( Art. 65 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1

BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.